

Lagebericht



Lagebericht zum Jahresabschluss 2021

1. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit

Für die Gemeinde Rosendahl ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 bereits der 16. Jahresabschluss nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts.

Grundlage für den vorliegenden Jahresabschluss 2021 bildet der am 25. Februar 2021 beschlossene Haushalt 2021. Dieser wurde dem Kreis Coesfeld am 01. März 2021 angezeigt, eine entsprechende positive Antwort ist datiert vom 11. März 2021. Der Haushalt 2021 ist sodann im Amtsblatt Nr. 2 vom 18. März 2021 bekanntgemacht worden.

Die finanzielle Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen stellt sich weiterhin als stark angespannt dar. Zwar sind im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht steigende Steuereinnahmen festzustellen, diesen stehen jedoch erhebliche Mehrkosten gegenüber. Aufgrund der Ukraine-Krise sind steigende Sozialausgaben sowie steigende Aufwendungen in nahezu allen Bereichen zu verzeichnen. Insbesondere der Preisindex für Energie wirkt sich abermals negativ auf die vorherrschende Inflation aus. Mittelfristig stellen die Auswirkungen der Ukraine-Krise und der Corona-Pandemie daher weiterhin erhebliche finanzielle Risiken dar.

Nach der Mai-Steuerschätzung 2022 dürfen die Gemeinden im Jahr 2022 eine Steigerung der Steuereinnahmen um 0,9 % gegenüber 2021 erwarten. Für die Gewerbesteuer sehen die Ergebnisse der Steuerschätzung für das Jahr 2022 aber einen Rückgang in Höhe von 0,3 % gegenüber dem Jahr 2021 voraus. In den Folgejahren wird aber wieder mit einer Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen gerechnet. Bis zum Jahr 2025 wird auch insgesamt eine Steigerung der Steuereinnahmen für die Gemeinde prognostiziert.

Die Arbeitslosenquote ist in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 5,7 % gesunken. Jedoch weist Nordrhein-Westfalen hier eine etwas höhere Quote als der Bundesdurchschnitt auf. Die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld liegt Ende 2021 trotz der Pandemie bei 2,6 % und damit deutlich unter der Landes- und auch der Bundesquote.

2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft

a.) Haushaltsjahre 2016 bis 2021 im Vergleich

Mit dem nunmehr vorliegenden 16. NKF-Jahresabschluss ist ein breiter Vergleich mehrerer Haushaltsjahre möglich. Nachfolgend werden daher die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsjahre 2016 bis 2021 gegenübergestellt:

Vergleich Gesamtdaten:

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021	Abweichung 2020 / 2021	
	T€	%						
<u>Ergebnisrechnung</u>								
Ordentliche Erträge	30.022,3	23.049,1	25.405,5	24.521,1	25.576,0	26.189,2	613,2	2,40
Finanzerträge	30,0	28,4	27,0	26,0	24,4	23,2	-1,2	-4,92
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	940,9	588,5	-352,4	-37,45
Erträge gesamt	30.052,3	23.077,5	25.432,5	24.547,1	26.541,3	26.800,9	259,6	0,98
Ordentliche Aufwendungen	21.263,4	24.362,1	21.671,3	22.900,8	23.877,3	24.471,4	594,1	2,49
Finanzaufwendungen	510,0	263,5	229,8	216,6	207,0	285,0	78,0	37,68
Außerordentl. Aufwend.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Aufwendungen gesamt	21.773,4	24.625,6	21.901,1	23.117,4	24.084,3	24.756,4	672,1	2,79
Jahresergebnis	8.278,9	-1.548,1	3.531,4	1.429,7	2.457,0	2.044,5	-412,5	-16,79

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2021	Abweichung 2020 / 2021	
	T€	%						
<u>Finanzrechnung</u>								
Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	27.732,0	20.075,8	23.214,7	22.405,6	23.593,4	24.091,3	497,9	2,11
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.359,9	3.958,6	2.414,2	3.292,8	2.853,9	3.504,0	650,1	22,78
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21,1	122,5	184,1	146,9	146,8	22,8	-124,0	-84,47
Einzahlungen gesamt	30.113,0	24.156,9	25.813,0	25.845,3	26.594,1	27.618,1	1.024,0	3,85
Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	19.390,2	21.972,8	19.542,3	20.114,1	20.761,1	21.933,5	1.172,4	5,65
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.201,3	2.895,4	5.805,4	6.228,5	4.989,3	3.997,0	-992,3	-19,89
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.171,5	369,1	931,7	368,7	352,1	348,7	-3,4	-0,97
Auszahlungen gesamt	23.763,0	25.237,3	26.279,4	26.711,3	26.102,5	26.279,2	176,7	0,68
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.350,0	-1.080,4	-466,4	-866,1	491,6	1.338,9	847,3	172,36

Zum Vergleich einzelner Haushaltspositionen wird auf die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen der einzelnen Produktbereiche, Budgets und Produkte verwiesen. Sie enthalten neben den Planansätzen, dem Rechnungsergebnis und dem Vergleich zwischen Planung und Ergebnis für das Jahr 2021 auch die Abbildung der Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020. Ein Vergleich der Jahre 2020 und 2021 in den Einzelpositionen ist somit möglich.

b.) Ertragslage, Aufwandssituation, Jahresergebnis

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Betrachtung erhöhte ordentliche Erträge (1.565.528,44 € bzw. 6,36 %) bei reduzierten ordentlichen Aufwendungen (1.304.633,11 € bzw. 5,06 %). Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2021 gegenüber der Planung beträgt 2.559.481,64 €, konkret wurde der Planwert von -514.965,00 € (Ergebnisplanung) auf 2.044.516,64 € (Ergebnisrechnung) gesteigert.

Nach dem Überschuss im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.456.992,21 € schließt der Haushalt in Planung und Rechnung für das Jahr 2021 mit einem Überschuss in Höhe von 2.044.516,64 € ab.

Der Überschuss für das Haushaltsjahr 2020 wurde in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2021 einen Bestand in Höhe von 16.303.560,04 € aus. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2021 einen Bestand in Höhe von 24.513.397,89 € aus, das entspricht, bei einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 in Höhe von 91.392.816,05 € einem Prozentanteil von 26,82 %. Der Überschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 2.044.516,64 € kann daher in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Rosendahl ist somit tatsächlich und nicht nur aufgrund gesetzlicher Fiktion in der Rechnung ausgeglichen. In der Planung war er lediglich aufgrund der gesetzlichen Fiktion ausgeglichen.

Die Gründe für den Jahresüberschuss liegen in erster Linie in den gegenüber der Planung reduzierten Aufwendungen sowie erhöhten Erträgen. Gegenüber 2020 ist bei den Erträgen eine Erhöhung von insgesamt 259.571,42 € (0,98 %) zu verzeichnen. Der außerordentliche Ertrag in Höhe von 588.476,73 €, der nach den Bestimmungen des NKF-CIG ermittelt wurde, reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 352.412,15 € bzw. 37,46 %. Die Aufwendungen steigen gegenüber 2020 um 672.046,99 € bzw. 2,79 %. In Höhe der Summe aus Mehrerträgen und Mehraufwendungen von -412.475,57 € ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Jahr 2020.

Vergleichsdaten:

	Ergebnis 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Ergebnis 2021 in €	Vergleich 2020 / 2021 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Ordentliche Erträge	25.575.978,35	24.623.700	26.189.228,44	613.250,09	1.565.528,44
Ordentliche Aufwendungen	23.877.358,84	25.776.020	24.471.386,89	594.028,05	-1.304.633,11
Ordentliches Ergebnis	1.698.619,51	-1.152.320	1.717.841,55	19.222,04	2.870.161,55
Finanzerträge	24.436,74	23.155	23.170,22	-1.266,52	15,22
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	206.952,92	190.400	284.971,86	78.018,94	94.571,86
Finanzergebnis	-182.516,18	-167.245	-261.801,64	-79.285,46	-94.556,64
Außerordentliche Erträge	940.888,88	804.600	588.476,73	-352.412,15	-216.123,27
Außerord. Aufwendungen	0	0	0	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	940.888,88	804.600	588.476,73	-352.412,15	-216.123,27
Gesamtergebnis	2.456.992,21	-514.965	2.044.516,64	-412.475,57	2.559.481,64

Die wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- und Aufwandsentwicklung gegenüber dem Jahr 2020 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erträge:
- a) Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (*Pos. 1 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 698.388,83 €, insbesondere aufgrund von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer (189.942,81 €) sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (431.201,88 €) und Umsatzsteuer (111.845,43 €). Die Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer begründen sich im Wesentlichen durch Gewerbesteuerveranlagungen für Vorjahre.
 - b) Mehrerträge bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen (*Pos. 2 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 76.327,43 €, insbesondere bedingt durch Mehrerträge in 2021 aus Schlüsselzuweisungen (238.111,00 €), Mindererträge aus dem Wegfall der Gewerbesteuerausgleichszahlung in Folge der Covid-19 Pandemie (194.754,00 €) sowie durch reduzierte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Gemeinden / GV (192.489,78 €).
 - c) Mindererträge bei den sonstigen Transfererträgen (*Pos. 3 der Ergebnisrechnung*) mit einem Betrag von 127.971,06 € gegenüber dem Jahr 2020 insbesondere bedingt durch den Wegfall der Einzahlung für das Programm „Gute Schule 2020“ in 2021.
 - d) Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (*Pos. 4 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 126.885,47 €.
 - e) Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (*Pos. 5 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 98.068,74 €.

- f) Erhöhte Kostenerstattungen und Kostenumlagen (*Pos. 6 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von insgesamt 6.787,98 €.
- g) Mindererträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (*Pos. 7 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 254.034,87 €, insbesondere aufgrund von Mindererträgen aus der Veräußerung von Gewerbegrundstücken (164.355,87 €) sowie Mehrerträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (158.942,05 €) sowie Mindererträgen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (158.894,89 €).
- Aufwand:
- a) Erhöhte Personalaufwendungen (*Pos. 11 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 149.949,27 €; insbesondere durch erhöhte Entgelte, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte in Höhe von insgesamt 187.846,17 €. Des Weiteren ergeben sich Minderaufwendungen bei den Leistungsentgelten nach § 18 TVöD in Höhe von 41.760,43 €, da die Zahlungen in 2020 für zwei Jahre (2019 und 2020) vorgenommen worden sind.
- b) Reduzierte Versorgungsaufwendungen (*Pos. 12 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 147.587,06 €, hauptsächlich aufgrund der Auflösungen zu den Pensionsrückstellungen (94.857,00 €) und den Beihilferückstellungen (62.925,00 €).
- c) Die erhöhten Gesamtaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (*Pos. 13 der Ergebnisrechnung*) in einer Größenordnung von 196.928,72 € gegenüber dem Jahr 2020 sind größtenteils durch Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (325.022,71 €) sowie Minderaufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (422.267,38 €) bedingt.
- d) Mehraufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 14.959,08 €.
- e) Erhöhte Transferaufwendungen (*Pos. 15 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 178.221,92 €; insbesondere bei der Kreisumlage (190.957,00 €) sowie den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche (105.742,59 €). Minderaufwendungen sind hingegen bei der Gewerbesteuerumlage (55.093,84 €) und dem Fonds Deutsche Einheit (47.356,75 €) sowie den sonstigen Transferaufwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (102.460,36 €) zu verzeichnen.
- f) Mehraufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (*Pos. 16 der Ergebnisrechnung*) in Höhe von 201.556,12 € gegenüber dem Jahr 2020 insbesondere durch Mehrerträge aus den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (89.351,18 €) sowie den Wertveränderungen auf Umlaufvermögen (89.788,82 €).

Die Mehrerträge im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 zeigen wiederholt, dass die Ertragslage der Gemeinde Rosendahl vor dem Hintergrund erheblicher Schwankungen, insbesondere beim Gewerbesteueraufkommen (hier insbesondere die Veranlagungen für Vorjahre), aber auch bei den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, weiterhin als nicht planbar zu bezeichnen ist. Die vorstehende Zusammenfassung der Aufwandsentwicklung macht deutlich, dass die erhöhten Aufwendungen zum Großteil durch externe Einflüsse und Entscheidungen bedingt wurden.

3. Coronabedingter Schaden

Im Jahresabschluss 2021 sind Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit nach § 33a KomHVO NRW in Höhe von 588.476,73 € als außerordentlicher Ertrag aktiviert worden. Somit wurde das Jahresergebnis um diesen Betrag verbessert.

Der außerordentliche Ertrag enthält folgende Positionen:

Die größte Position der Mindererträge bildet in Höhe von 540.048,00 € die Reduzierung der Gewerbesteuererträge für das Veranlagungsjahr 2021. Darüber hinaus bilden reduzierte Benutzungsgebühren für die Lehrschwimmhalle in Höhe von 11.366,00 € sowie ausgesetzte Elternbeiträge für „Schule 8-1“ und die OGS in Höhe von 22.165,38 € weitere Positionen. Coronabedingte Mehrerträge bilden die Erstattung des Landes NRW für ausgesetzte Elternbeiträge in Höhe von 10.770,87 €, die Erstattung von Kosten für Masken für die Lehrkräfte in Höhe von 1.419,08 € sowie Fördergelder aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ in Höhe von 11.448,50 €. Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung sind in Höhe von 5.511,10 € berücksichtigt.

Bei den Mehraufwendungen bilden die Aufwendungen für die Beschaffung von Schutzmitteln jeglicher Art sowie Aufwendungen für Hygienemaßnahmen mit insgesamt 29.632,33 € die größte Position. Darüber hinaus sind aufgrund der Corona-Pandemie gemeindliche Zuschüsse an Vereine in Höhe von 10.000 € gewährt worden. Für die Kontrolltätigkeiten durch die gemeindlichen Beschäftigten sind Mehrstunden in Höhe von 4.414,57 € angefallen.

Die Bilanzierungshilfe ist bis zum Haushaltsjahr 2025 fortzuführen. Laut jetziger Planung soll die Bilanzierungshilfe vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ab dem Jahr 2025 über eine Laufzeit von maximal 10 Jahren abgeschrieben werden. Durch die geplante Abschreibung wird der jährliche Haushalt ab 2025 bei einer maximalen Abschreibungsdauer von 10 Jahren voraussichtlich jährlich in Höhe von 152.936,56 € belastet.

4. Liquidität

Für die Finanzrechnung 2021 ergibt der Vergleich mit den Ergebnissen der Finanzrechnung 2020 bzw. den Planansätzen des Haushaltes 2021 folgendes Bild:

Bezeichnung	Finanzrechnung 2020 in €	Finanzplan 2021 in €	Finanzrechnung 2021 in €	Vergleich 2020 / 2021 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2021
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.593.372,70	22.086.685	24.091.307,72	497.935,02	2.004.622,72
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.853.882,62	4.174.530	3.503.956,32	650.073,70	-670.573,68
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	146.815,34	3.037.925	22.811,69	-124.003,65	-3.015.113,31
Summe d. Einzahlungen	26.594.070,66	29.299.140	27.618.075,73	1.024.005,07	-1.681.064,27
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.761.065,03	23.308.780	21.933.466,46	1.172.401,43	-1.375.313,54
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.989.292,43	12.021.650	3.996.963,72	-992.328,71	-8.024.686,28
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	352.138,76	368.535	348.731,13	-3.407,63	-19.803,87
Summe d. Auszahlungen	26.102.496,22	35.698.965	26.279.161,31	176.665,09	-9.419.803,69
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	491.574,44	-6.399.825	1.338.914,42	847.339,98	7.738.739,42

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verringern sich gegenüber der Planung um 1.375.313,54 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich gegenüber der Planung um 8.024.686,28 €. Zusammen bilden diese beiden Positionen damit den Schwerpunkt der vorstehenden Gesamtverbesserung von 7.738.739,42 €. Ursächlich für die Gesamtverbesserung gegenüber der Planung sind, wie vorstehend ausgewiesen, verminderte Auszahlungen mit 9.419.803,69 € bei reduzierten Einzahlungen in Höhe von 1.681.064,27 €.

Die Reduzierung der Einzahlungen gegenüber der Planung resultiert insbesondere aus dem nicht aufgenommenen Investitionskredit in Höhe von 3 Mio. €, der aufgrund von erwarteten Liquiditätsdefiziten vorsorglich im Haushalt 2021 veranschlagt worden ist. Die verminderten Auszahlungen ergeben sich insbesondere aus verminderten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (967.785,34 €), für Baumaßnahmen (6.159.648,71 €) sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (1.030.018,34 €).

Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit verbessert sich gegenüber der Planung. Diese Verbesserung ergibt sich insbesondere aus verringerten Auszahlungen (8.024.686,28 €). Die gesunkenen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit verteilen sich auf verschiedene Bereiche. Wesentliche Abweichungen gegenüber der Planung ergeben sich in folgenden Bereichen:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

a) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Produkt 10 / 01.015 – Gebäudemanagement)	+425.618,99 €
b) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Produkt 20 / 08.001 – Sportanlagen)	-446.658,59 €
c) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Produkt 29 / 11.001 – Wasserversorgung)	-137.065,21 €
d) Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (Produkt 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung)	-106.760,00 €
e) Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege Plätze u. Verkehrsanlagen)	-391.154,64 €
f) Sonstige Investitionseinzahlungen (Produkt 11 / 01.016 – Grundstücksmanagement)	-233.653,00 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden (Produkt 11 / 01.016 – Grundstücksmanagement)	-1.030.837,65 €
b) Auszahlungen für Baumaßnahmen (Produkt 20 / 08.001 – Sportanlagen)	-285.205,91 €
c) Auszahlungen für Baumaßnahmen/Erwerb von Vermögen (Produkt 29 / 11.001 – Wasserversorgung)	-914.521,01 €
d) Auszahlungen für Erwerb von Vermögen (Produkt 40 / 02.007 – Freiw. Feuerwehr und Feuerschutz)	-230.266,34 €
e) Auszahlungen für Baumaßnahmen (Produkt 10 / 01.015 – Gebäudemanagement)	-2.706.647,78 €
f) Auszahlungen für Baumaßnahmen (Produkt 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung)	-1.855.114,89 €
g) Auszahlungen für Baumaßnahmen (Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrsanlagen)	-826.142,12 €

5. Investitionen und Finanzierung

Mit 3.996.963,72 € liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um -8.024.686,28 € unterhalb des Planwertes (siehe Ziffern 24– 30 der Finanzrechnung / Seite 13). Diesen Investitionsauszahlungen stehen spezielle, im Gegensatz zu Investitionskrediten, nicht zurückzuzahlende Finanzierungsmittel in Höhe von 3.503.956,32 € gegenüber (siehe

Ziffern 18 – 23 der Finanzrechnung / Seite 13). Die speziellen Finanzierungsmittel decken daher den Finanzierungsbedarf bis auf einen Teilbetrag von 493.007,40 € ab.

Die investiven Auszahlungen in Höhe von 3.996.963,72 € betreffen mit einem Anteil von 2.671.901,29 € Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstige Baumaßnahmen, mit einem Anteil von 414.167,52 € Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, mit einem Anteil von 639.981,66 € Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, mit einem Anteil von 155.000,00 € Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sowie mit einem Anteil von 115.913,25 € Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen.

6. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 91.392.816,05 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Bilanz zum 31.12.2020 um 2.494.702,81 € (2,81 %) aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 68.699.137,66 € (75,17 % der Bilanzsumme) geprägt. Der mit 64.822.709,25 € (94,36 % des Anlagevermögens) bedeutsamste Anteil entfällt hiervon auf die Sachanlagen. Bei den Sachanlagen sind das kommunale Infrastrukturvermögen mit 36.326.369,38 € (56,04 % des Sachanlagevermögens) und die bebauten Grundstücke mit 16.921.927,08 € (26,10 % des Sachanlagevermögens) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen bestehenden Finanzanlagen stellen mit 3.685.400,40 € insgesamt 5,36 % des Anlagevermögens dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 20.324.811,92 € (22,24 % der Bilanzsumme). Hierin enthalten sind neben den Vorräten in Höhe von 7.392.222,17 € (8,09 % der Bilanzsumme) auch die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.820.970,82 € (1,99 % der Bilanzsumme) sowie die liquiden Mittel in Höhe von 11.111.618,93 € (12,16 % der Bilanzsumme). Die Position Vorräte umfasst Grundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind, und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Insbesondere aufgrund des Erwerbs von Grundstücken als Tauschflächen, ergibt sich eine Erhöhung der Vorräte im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von insgesamt 450.042,23 €.

Das Eigenkapital nimmt neben den eigenkapitalähnlichen Sonderposten eine dominierende Position auf der Passivseite der Bilanz ein. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 42.861.474,57 € (46,90 % der Bilanzsumme). Im Einzelnen setzt es sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 24.513.397,89 €, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 16.303.560,04 € und dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.044.516,64 €.

Als eigenkapitalähnliche Positionen sind die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenüberschüsse und sonstige Sonderposten der größte Passivposten der Bilanz mit 26.219.363,82 € (28,69 % der Bilanzsumme).

Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2021 auf 9.345.846,00 € (10,23 % der Bilanzsumme). Bilanziert sind Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) und sonstige Rückstellungen. Sonstige Rückstellungen sind u.a. gebildet worden für die Erfassung von Ansprüchen aus Überstunden, Urlaub, Abwasserabgabe, Schülerbeförderung und die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt 12.597.694,76 € (13,78 % der Bilanzsumme) und beinhaltet Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 440.612,00 €.

7. Entwicklung des Anlagevermögens

Den Zugängen im Anlagevermögen (3.370.267,02 €) stehen Abgänge im Anlagevermögen (136.755,22 €) sowie Abschreibungen (2.606.640,13 €) gegenüber. Unter Einbeziehung von Zugängen und Abgängen zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen (0,00 €) ergibt sich per Saldo eine Erhöhung der Buchwerte zum Bilanzstichtag um 626.871,67 €.

Die Zugänge betreffen unter anderem die Grünflächen (106.676,40 €), die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (211.717,37 €), die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge (112.661,41 €), die Betriebs- und Geschäftsausstattung (125.257,68 €), die Wertpapiere des Anlagevermögens (155.000,00 €) sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (2.461.256,38 €). Bei den Zugängen zu den Grünflächen handelt es sich um die Neuerrichtung eines Ballfangzaunes auf dem Sportplatz Darfeld (47.369,74 €) sowie der Miniramp am Generationenpark Darfeld (19.668,92 €). Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens handelt es sich insbesondere um die Herstellung von diversen Hausanschlüssen (60.730,19 €) und die Erneuerung von Hausanschlüssen (114.736,67 €) für die Wasserversorgung. Neben diversen kleinen Zugängen im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge stellt der Kauf eines Düker Anbaugerätes (54.145,00 €) den größten Zugang dar. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilden eine Vielzahl an kleineren Zugängen die Gesamtsumme. Ein Großteil der Zugänge betreffen die Digitalisierung in den Schulen im Rahmen des Digitalpaktes. Bei dem Zugang zu den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um den jährlichen Erwerb weiterer Wertpapiere (155.000,00 €). Die Zugänge zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau bilden insbesondere der Anbau am DRK-Kindergarten Zwergenland in Darfeld (444.624,98 €), der Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Darfeld (912.293,93 €), der Bau der Jugendarena auf dem Sportplatz Holtwick (310.162,27 €), die Anzahlung für das LF 10 KatS Tanklöschfahrzeug (87.024,70 €), die Erneuerung der Wasserhauptleitungen Natz-Thier-Weg (46.226,77 €) und Schoppenbusch (81.670,67 €) sowie der Bau des Regenwasser und Schutzwasserkanals im Baugebiet „Osterwick Nord III“ (104.811,99 €). Darüber hinaus sind der Endausbau im Baugebiet „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ (73.978,75 €) und im Bereich

„Gewerbegebiet Eichenkamp, Bereich Hasenbusch“ (61.064,86 €) sowie der Investitionszuschuss im Flurbereinigungsverfahren Darfeld (117.200,00 €) nennenswerte Zugänge.

8. Wirtschaftliche Gesamtlage

Das Innenministerium hat in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der NRW-Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet. Dieses NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune in der gleichen Art und Weise möglich. Zwar sind die Kennzahlen vorrangig dafür vorgesehen, den Aufsichtsbehörden als Rechtsaufsicht im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung die erforderlichen Grundlagen zu liefern, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben vornehmen zu können. Sie können aber auch als Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltswirtschaft herangezogen werden.

Analysebereich	Kennzahl	Kennzahlenwerte				
		2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	Aufwandsdeckungsgrad	94,6 %	117,2 %	107,1 %	107,1 %	107,0 %
	Eigenkapitalquote 1	42,2 %	45,0 %	44,8 %	45,8 %	46,9 %
	Eigenkapitalquote 2	70,8 %	72,6 %	71,8 %	72,1 %	73,6 %
	Fehlbetragsquote	4,4 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Vermögenslage	Infrastrukturquote	44,5 %	43,9 %	42,7 %	41,1 %	39,7 %
	Abschreibungsintensität	11,1 %	11,4 %	11,2 %	10,9 %	10,7 %
	Drittfinanzierungsquote	55,8 %	58,6 %	59,2 %	59,0 %	61,4 %
	Investitionsquote	108,1 %	107,7 %	130,5 %	140,6 %	111,8 %
Finanzlage	Anlagendeckungsgrad 2	104,5 %	109,7 %	110,6 %	112,0 %	114,7 %
	Liquidität 2. Grades	216,3 %	249,3 %	179,7 %	152,4 %	206,6 %
	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	6,8 %	5,9 %	7,4 %	8,2 %	6,4 %
	Zinslastquote	1,1 %	1,1 %	0,9 %	0,9 %	1,2 %
Ertragslage	Netto-Steuerquote	56,2 %	57,8 %	55,6 %	60,7 %	62,1 %
	Zuwendungsquote	9,2 %	15,5 %	15,0 %	11,4 %	11,4 %
	Personalintensität	12,9 %	15,3 %	15,4 %	15,8 %	16,0 %
Ertragslage	Sach- und Dienstleistungsquote	18,8 %	22,4 %	25,6 %	24,1 %	24,3 %
	Transferaufwandquote	50,2 %	41,3 %	38,8 %	39,9 %	39,7 %

Wesentliche Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei der Investitionsquote und der Liquidität 2. Grades.

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang der jährliche Werteverzehr beim Anlagevermögen (Anlagenabgänge + bilanzielle Abschreibungen) zeitnah

durch neuerlichen Vermögenserwerb ausgeglichen wird. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Kennzahlenwert 111,8 %, er sinkt somit im Vergleich zum Vorjahr um 28,8 %-Punkte. Die Senkung der Investitionsquote ergibt sich hauptsächlich aus im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Anlagenzugängen in Höhe von insgesamt 971.697,13 €.

Die Liquidität 2. Grades zeigt auf, in welchem Umfang zum Bilanzstichtag die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch den Bestand an liquiden Mitteln und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. In 2021 beträgt dieser Wert 206,6 %, er steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 54,2 %-Punkte. Die Steigerung der Kennzahl ergibt sich insbesondere aus der Reduzierung der kurzfristigen Forderungen um 30,45 % sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten um 19,79 % bei einer gleichzeitigen Steigerung der liquiden Mittel um 14,01 %. Die Zahlungsfähigkeit ist demnach nicht gefährdet, da die kurzfristigen Verbindlichkeiten in vollem Umfang durch liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können.

9. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Gegenüber der geprüften und festgestellten Bilanz zum 31.12.2020 ist zum Bilanzstichtag am 31.12.2021 eine Erhöhung der Bilanzsumme um 2.494.702,81 € zu verzeichnen. Dabei erhöht sich das Anlagevermögen um 626.871,67 € und das Umlaufvermögen um 1.430.028,19 €. Die aktive Rechnungsabgrenzung reduziert sich um 150.673,78 €. Die in der Bilanz zum 31.12.2020 erstmalig ausgewiesene Position „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“, die sich aus den Bestimmungen des NKF-CIG ergibt und die coronabedingten Finanzschäden erfasst, erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 588.476,73 €.

Neben den Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen in Höhe von 2.743.395,35 € bilden die Anlagenzugänge in Höhe von 3.370.267,02 € den Schwerpunkt bei der Veränderung des Anlagevermögens.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um insgesamt 1.430.028,19 € resultiert aus einer Erhöhung bei den Vorräten um 450.042,23 €, einer Reduzierung bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um 385.342,84 € sowie aus einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln um 1.365.328,80 €.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 150.673,78 € auf 839.500,86 €.

Die Gemeinde war in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 in der Lage, Erträge in dem Umfang zu erwirtschaften, um den jährlichen Wertverzehr am gemeindlichen Vermögen abzudecken. Durch das negative Ergebnis des Jahres 2017 ist dieses im Jahr 2017 nicht in vollem Umfang möglich gewesen. Die positiven Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 ermöglichen wieder einen vollständigen Ausgleich. Es bleibt aber auch in den Folgejah-

ren erforderlich, positive Jahresergebnisse zu erzielen, um hierdurch die finanziellen Mittel für spätere Investitionen bereitzuhalten und im Sinne der Generationengerechtigkeit auszugleichen.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, über die wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu berichten ist.

11. Ausblick

Ergebnisentwicklung

Die Finanz- und Ertragslage der Kommune hat sich im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr etwas verschlechtert. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit sinkt geringfügig um 60.063,42 €. Das Jahresergebnis 2021 liegt allerdings mit 2.044.516,64 € insgesamt um 412.475,57 € unter dem Jahresergebnis 2020. Grund hierfür ist der vergleichsweise reduzierte außerordentliche Ertrag in Höhe von 588.476,73 €, der aufgrund der Isolierung der coronabedingten Schäden abgebildet wird.

Die Bilanzsumme ist insbesondere durch den Anstieg des Anlage- und Umlaufvermögens und der erneuten Buchung der Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit gewachsen. Die liquiden Mittel sind ebenfalls leicht gestiegen. Darüber hinaus weist der Jahresabschluss 2021 bei der Ergebnisrechnung gegenüber der Planung eine Verbesserung von 2.559.481,64 € aus.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird zum jetzigen Stand davon ausgegangen, dass sich für den geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 862.930 € am Jahresende ein geringer Jahresüberschuss ergeben könnte.

Allerdings ist die mittelfristige Entwicklung ab 2022 nur schwer abschätzbar. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise auf die konjunkturelle Entwicklung erschweren eine seriöse Vorhersage. Das teilweise Ruhem der wirtschaftlichen Tätigkeiten während der angeordneten Lockdowns bis Mai 2021 sowie die Auswirkungen der Ukraine-Krise seit Februar 2022 mit insbesondere stark steigenden Energiepreisen könnten zu erheblichen Auswirkungen insbesondere bei der Gewerbesteuer führen. Daneben gibt es allerdings, unter anderem beeinflusst durch einen anhaltenden Investitionsboom im Baubereich, Unternehmen mit positiver wirtschaftlicher Entwicklung, so dass insgesamt weiterhin keine belastbaren Prognosen möglich sind. Gerade die Ergebnisse der Gewerbesteuer beeinflussen in erheblichem Maße die Erreichung des prognostizierten Jahresergebnisses und führten in den vergangenen Jahren immer wieder zu überaus positiven Entwicklungen der Jahresergebnisse.

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rosendahl wird in den kommenden Jahren auch von der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs abhängen.

Für das Jahr 2021 wurden aufgrund der entsprechenden Steuerkraft in der Referenzperiode Schlüsselzuweisungen in Höhe von 238.111 € ausgewiesen. Im Jahr 2022 erhält die Gemeinde Rosendahl lediglich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 63.712 €.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer für 2022 ist, wie schon wie im Vorjahr, in ihrem Ausgang schwer zu fassen. Bisher liegt das Aufkommen der Gewerbesteuer in 2022 mit 8.659.233,23 € deutlich über dem Ergebnis aus dem Jahr 2021 in Höhe von 7.691.130,51 €. Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung prognostizieren für das Jahr 2022 eine leichte Steigerung der Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene in Höhe von 0,9 % gegenüber 2021. Allerdings kann eine verlässliche Prognose, wie hoch der Ertragsstand am Jahresende sein wird, zum jetzigen Standpunkt nicht getroffen werden.

Das Grundsteueraufkommen liegt im Jahr 2021 bei 2.097.278,27 €. Die Grundsteuer ist ein seit Jahren stabiler, aber auch starrer Ertragsposten. Sie ist von Natur aus nicht größenprogredient, sondern wertstabil und steigt nur, wenn mehr Wohn- und Gewerbegrundstücke ausgewiesen werden.

Neben der Entwicklung der Ertragsituation sind aber auch die laufenden Belastungen durch Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen für die weitere Entwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere die Transferaufwendungen (allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) an den Kreis Coesfeld belasten den Haushalt der Gemeinde Rosendahl. Hier sind weitere Entlastungen dringend angezeigt.

Wichtigste Aufgabe aller Entscheidungsträger der Gemeinde Rosendahl in den nächsten Jahren bleibt unverändert, die geordnete Haushaltswirtschaft stetig zu sichern. Die finanzpolitischen Ziele werden in der Stabilisierung der Ergebnisrechnung, der Hauptertragsarten (Gewerbesteuer, etc.) sowie in der Bereitstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung liegen. Eine weitere Herausforderung stellt sich durch den § 2b UStG, auch wenn dessen verbindliche Anwendung erst ab dem 01.01.2023 maßgeblich ist.

Liquiditätsentwicklung

Wie in der Vergangenheit ist es auch in 2021 gelungen, die dauerhafte Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu vermeiden. Ausnahmen stellen in diesem Zusammenhang die Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Programmes der NRW.Bank „Gute Schule 2020“ in Höhe von 104.835,21 € im Jahr 2017, im Jahr 2018 in Höhe von 121.982,68 €, im Jahr 2019 in Höhe von 121.810,65 € sowie im Jahr 2020 in Höhe von 112.896,91 € dar. Diese Kredite sind verpflichtend als Liquiditätskredite auszuweisen, wenn die entsprechenden Mittel für konsumtive Maßnahmen verwendet worden sind. Allerdings konnten darüber hinaus nicht alle geplanten Investitionsmaßnahmen in 2021 umgesetzt werden, sodass durch die Verschiebung der

Maßnahmen eine entsprechend höhere Belastung der Liquidität in Folgejahren zu erwarten ist.

Ist die Gemeinde in der Lage, den jährlichen Wertverzehr beim gemeindlichen Vermögen, aber auch spätere Lasten, die ihren Entstehungsgrund in der Gegenwart haben, im Entstehungsjahr in vollem Umfang auch tatsächlich zu erwirtschaften, dann stehen ihr – eine deutliche Investitionszurückhaltung und die weitgehende Finanzierung der Investitionen aus speziellen Investitionseinzahlungen vorausgesetzt – auch langfristig ausreichende liquide Mittel zur Verfügung.

12. Chancen und Risiken

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 Satz 6 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde Rosendahl darzustellen.

Ausgangslage

In den zurückliegenden NKF-Jahren wurden folgende Jahresergebnisse erreicht:

2017:	- 1.548.075 €,
2018:	3.531.437 €,
2019:	1.429.698 €,
2020:	2.456.992 €,
2021:	2.044.517 €.

Für das Jahr 2022 geht der Gesamtergebnisplan von einem Fehlbetrag in Höhe von 862.930 € aus.

Die Entwicklung der Gemeinde Rosendahl wird jedoch durch viele äußere, nicht beeinflussbare und teilweise nicht vorhersehbare Faktoren beeinflusst. Als Beispiel seien Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW, aber auch des Kreises Coesfeld genannt, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gemeinde Rosendahl haben.

Ukraine-Krise

Mit dem Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine am 24. Februar 2022 startete ein massiver Angriff seitens Russland auf die Ukraine. Die Kämpfe halten auch im Juli 2022 noch an. Weltweit wurden darauf massive Sanktionen gegen den russischen Staat sowie die russische Wirtschaft verhängt. Daraus folgend ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, die sich unter anderem durch stark gestiegene Energiepreise sowie eine deutlich höhere Inflation bemerkbar machen. Der

Krieg zwischen Russland und der Ukraine wird daher voraussichtlich deutliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Gesellschaft haben.

Die deutlichen Preissteigerungen in allen Bereichen haben auch negativen Einfluss auf die Gemeinde Rosendahl und führen im Haushalt 2022 und noch nicht absehbar in den Folgejahren zu deutlichen Mehraufwendungen.

Darüber hinaus haben durch den Ukraine-Krieg eine Vielzahl von Menschen ihre Heimat in der Ukraine verlassen und unter anderem in Deutschland Zuflucht gesucht. Auch in der Gemeinde Rosendahl sind Flüchtlinge untergebracht. Die Unterbringung dieser Flüchtlinge stellt eine weitere Herausforderung, angesichts geringen bzw. fehlenden Wohnraums sowie weiterer steigender Soziallasten, dar.

Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie stellt seit Anfang 2020 die gesamte Welt und damit auch Deutschland vor beispiellose Herausforderungen und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen. Nach Lockdowns in 2020 sowie bis Mai 2021 wurden im Winter 2021/2022 durch die Einführung der sogenannten 3G-Regel bzw. 2G-Regel Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen des öffentlichen Lebens eingeführt. Diese konnten aber daher geöffnet bleiben. Ein weiterer vollständiger Lockdown entfiel. Es galt weiterhin eine allgemeine Maskenpflicht im öffentlichen Raum sowie für vorgegebene Zeiträume eine Homeoffice-Pflicht. Seit April 2022 entfielen die meisten Maßnahmen, so galten keine Kontaktbeschränkungen mehr sowie die allgemeine Maskenpflicht ist mittlerweile aufgehoben. Ein Impfangebot besteht für jeden ab dem 5. Lebensjahr. Derzeit gibt es Empfehlungen für bestimmte Altersgruppen zur 4. Impfung.

Um die Anforderungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu erfüllen, sind der Gemeinde Rosendahl bereits außerplanmäßige Aufwendungen im Jahr 2020 für die Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Schutzkleidung, Schutzscheiben für publikumsintensive Büros, Notebooks für die Ausweitung von Home-Office-Arbeitsplätzen sowie Aufwendungen für einen Wachdienst für diverse Wohnobjekte entstanden. Darüber hinaus sind insbesondere im Bereich des Ordnungsamtes u. a. für Kontrolltätigkeiten Mehrstunden zu leisten. Auch in 2021 und 2022 fallen weitere Aufwendungen zur Umsetzung der CoronaSchVO an. Neben den vorgenannten Positionen sind insbesondere die Aufwendungen für Zuschüsse an Vereine zur Bewältigung der Pandemie-Folgen zu nennen.

Durch den wiederholten Verzicht (nach 2020) auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die offenen Ganztagschulen sowie für das Betreuungsangebot Schule von 8 bis 1 auch im Jahr 2021 wurde für die Monate Januar und Februar 2021 vollständig und März bis Mai 2021 hälftig auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet. Die ausgesetzten Beiträge wurden hier zu 50 % für Januar und Februar sowie zu 25 % für März bis Mai durch das Land erstattet, der sich ergebene Restbetrag ist als Minderertrag von der Kommune

zu tragen. Darüber hinaus gab es 2021 das Landesförderprogramm „Aufholen nach Corona“.

Gemäß dem am 17.09.2020 beschlossenen NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) soll der coronabedingte finanzielle Schaden aktiviert und ab 2025 gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht und/oder über maximal 50 Jahre abgeschrieben werden. Diese Regelung kompensiert aber lediglich den Schaden in der Ergebnisrechnung und berücksichtigt nicht die zusätzliche Belastung der Liquidität. Aufgrund dessen besteht die Gefahr, dass zukünftig in großem Umfang Liquiditäts- und Investitionskredite aufgenommen werden müssen, um geplante Maßnahmen umsetzen zu können.

Für den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie gibt es unterschiedliche Szenarien. Welches Szenario letztendlich eintreten wird, ist von vielen Faktoren, unter anderem der Ausbreitung weiterer Omikron-Mutationen sowie möglicher weiterer Virus-Varianten sowie der erfolgreichen weiteren Impfung der Bevölkerung abhängig. Deutlich wird allerdings, dass dies noch einige Jahre in Anspruch nehmen kann.

Digitalisierung

Im Jahr 2017 trat in Nordrhein-Westfalen das E-Gouvernement Gesetz NRW (EGovG) mit dem Ziel in Kraft, Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation zu schaffen, in Kraft. Zusätzlich verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Durch die digitale Transformation kann der Service für Bürgerinnen und Bürger gesteigert werden, indem digitale Verwaltungsangebote ausgebaut und Prozesse innerhalb der Verwaltung digitalisiert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen stellt eine Herausforderung für die Kommunen dar. So werden personelle Ressourcen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie darüberhinausgehende Herausforderungen der Digitalisierung benötigt. Des Weiteren wurden die digitalen Kompetenzen des bestehenden Personals durch Digital Guides ausgeweitet und moderne digitale Arbeitsplätze bereitgestellt, die auch noch einmal zu einem deutlichen Ausbau des mobilen Arbeitens geführt haben. Bedingt durch die möglichst minimalen Kontakte innerhalb der Belegschaft aufgrund der Corona-Pandemie, konnte durch diese mobilen Arbeitsplätze ein reibungsloser Wechsel von Büroarbeit und mobiler Arbeit gewährleistet werden.

Der Digitalisierungsprozess ist somit mit großen personellen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen für die Gemeinde Rosendahl verbunden. Die kreisweite Digitalisierungsstrategie setzt hierbei einen weiteren Schwerpunkt. Alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie z.B. Bildung, Mobilität, Gesundheit und Verwaltung werden hier im Fokus der Digitalisierung betrachtet. Die Gemeinde Rosendahl konnte bereits ein Bürgerserviceportal, ein Onlineterminportal und viele neue digitale Antragsprozesse

schaffen. Weiterhin sind die Schulen in der Gemeinde Rosendahl fast vollständig digitalisiert worden. Auch interne Verwaltungsprozesse, wie digitales Vertragswesen, neues DMS, digitaler Rechnungseingang, elektronische Akten in Bürgerbüro und Sozialbereich wurden umgesetzt oder befinden sich in den finalen Testphasen. Eine neue zukunftsorientierte Verkabelung des Rathauses und ein neuer, hochmoderner Serverraum sowie neue Medienkonferenztechnik für digitale Besprechungen per Video runden den Digitalisierungsprozess in der Verwaltung weiter ab.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel stellt die Gemeinde Rosendahl in vielen Bereichen vor zusätzliche und neue Herausforderungen. Seit einigen Jahren waren sinkende Einwohnerzahlen zu registrieren, die aus einer Abnahme der Geburtenzahlen und einer Zunahme der Sterbefälle resultierten. Aufgrund der Zuwanderung von Asylsuchenden sowie leicht steigenden Geburtenzahlen zeigt sich aktuell eine stagnierende Einwohnerzahl.

Insgesamt ändert sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung. Die Anzahl älterer Menschen steigt und wird sich in den nächsten Jahren drastisch erhöhen. Die Anzahl junger Menschen stagniert bzw. sinkt dagegen.

Dies hat Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an kommunalen Dienstleistungen sowie an sozialer und technischer Infrastruktur wie beispielsweise Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Auch das Verhältnis der Erwerbspersonen zu den Personen im nichterwerbsfähigen Alter verändert sich durch den demografischen Wandel dramatisch. Damit wird auf allen staatlichen Ebenen die Ertragsbasis wie z. B. die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen geschwächt.

Konjunkturelle Entwicklung

Auf der Ertragsseite wird der Haushalt der Gemeinde Rosendahl von der Entwicklung der Steuern sowie der allgemeinen Zuweisungen des Landes bestimmt. Wie zuvor erläutert, haben die Corona-Pandemie sowie die Ukraine-Krise erhebliche negative Auswirkung auf die Konjunktur.

Insbesondere das Ergebnis bei der Gewerbesteuer unterliegt stets großen Schwankungen. Für das Jahr 2021 ergibt sich mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von 7.691.130,51 € eine weitere Steigerung gegenüber dem Wert aus dem Jahr 2020 in Höhe von rund 7,5 Mio. €. Dieser stellte schon den zweithöchsten Wert seit dem Jahr 2016 dar. Der Planwert für das Jahr 2022 liegt dagegen wieder reduziert bei 6.400.000,00 €. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass deutliche Mehrerträge gegenüber dem Ansatz zu erwarten sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in vielen Betrieben bisher die Gewerbesteuerabrechnung des Jahres 2020 anhängig ist und gerade diese

vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu deutlichen Rückzahlungen führen könnte. In welcher Höhe sich diese Gewerbesteuererträge in den Folgejahren entwickeln werden, ist daher nicht zweifelsfrei vorherzusagen. Dies ist vor allem von der konjunkturellen Entwicklung bundesweit, aber auch von der Geschäftslage der ortsansässigen Unternehmen abhängig, die aufgrund der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise nicht zuverlässig prognostiziert werden kann.

Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass sich die Gewerbesteuererträge zum größten Teil nicht auf einige wenige Betriebe, sondern breit gestreut auf viele Betriebe aus unterschiedlichen Branchen verteilen. Konjunkturschwankungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise können dadurch eventuell etwas gemildert werden.

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage und somit von der Gemeinde Rosendahl nicht direkt beeinflussbar.

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland wirkt sich somit auf die Finanzsituation der Gemeinde Rosendahl aus und stellt daher ein planerisches Risiko dar.

Grundsteuer – Risiko

Die Grundsteuer ist eine stabile und damit zuverlässige und wichtige Einnahmequelle für die Städte und Gemeinden.

Gerade die Grundsteuer B steht jedoch seit langer Zeit in der Kritik. Insbesondere wird der Bezug auf die „Einheitswerte“ kritisiert, die heute im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer verwendet werden und nach wie vor die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (bzw. vom 01.01.1935 in den neuen Bundesländern) zugrunde legen.

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr seine Entscheidung zum Bewertungsrecht und zur Grundsteuer verkündet. Danach sind die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Die entsprechenden Vorschriften wurden für verfassungswidrig erklärt und es wurde bestimmt, dass der Gesetzgeber bis spätestens zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat.

Die Umsetzung der beschlossenen Reform muss bis zum 31.12.2024 erfolgen, sodass die Grundsteuer ab 2025 nach neuem Recht erhoben werden muss.

Die gesetzliche Regelung zur Grundsteuer C beinhaltet, dass die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe bestimmen und einen gesonderten Hebesatz festsetzen darf.

An die Gemeinden wird appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen soll also erhalten bleiben, allerdings insgesamt aufkommensneutral. Das Land NRW hat hierzu bereits entschieden, diese aufkommensneutralen Hebesätze für alle Gemeinden zu ermitteln

und zu veröffentlichen. Rechtlich bindend für die Kommunen sind diese Hebesätze dann allerdings nicht.

Die Steuerpflichtigen sind aufgefordert worden, zwischen dem 01.07. und 31.10.2022 ihre Steuererklärungen bei den Finanzverwaltungen abzugeben. Ab dem 01.07.2022 soll mit der Neubewertung und der Erstellung von Steuermessbescheiden begonnen werden und dieses sukzessive zur Verarbeitung an die Kommunen digital übermittelt werden. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 sollen dann alle Messbetragsfestsetzungen abgeschlossen sein.

Wie sich genau die Umsetzung dann in der Gemeinde Rosendahl darstellt ist momentan noch nicht exakt abzuschätzen, voraussichtlich notwendige Personalkapazitäten sind für die Bearbeitung freizustellen. Hier können insgesamt noch weitere Kosten auf die Gemeinde zukommen. Ob sich am Ende auch für die Gemeinde Rosendahl eine aufkommensneutrale Grundsteuer verwirklichen lässt, muss ebenfalls abgewartet werden.

Kommunaler Finanzausgleich

Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es, die kommunale Finanzausstattung so aufzustocken und zu steuern, dass eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet ist.

Aus der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung, resultieren im Hinblick auf die Schlüsselzuweisung und die pauschalen Investitionszuwendungen erhebliche Risiken für die Ertrags- und Finanzlage der kommenden Haushaltsjahre. Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze haben sich in den vergangenen Jahren stets negativ für die kreisangehörigen Kommunen ausgewirkt.

Hier ist insbesondere die Veränderung beim Soziallastenansatz hervorzuheben, die zu einer erheblichen Reduzierung der Schlüsselzuweisungen in den vergangenen Jahren geführt hat. Beim Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem sogenannten Gewichtungsfaktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor hat sich von 3,9 in 2010 auf 17,63 in 2018 erhöht hat. Im GFG 2019 ist hier ein leichter Rückgang auf 16,80 festzustellen. Im GFG 2020 und 2021 blieb der Wert unverändert. Im GFG 2022 erhöht sich der Soziallastenansatz wieder auf 18,56.

Mit dem GFG 2022 werden, im Gegensatz zum GFG 2021, die Ergebnisse der finanzwirtschaftlichen Gutachten weiter fortentwickelt und angepasst.

Ein Ergebnis der Gutachten ist die Differenzierung der fiktiven Hebesätze für den kreisfreien Raum sowie die Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der sich unterschiedlich darstellenden tatsächlichen Hebesätze und der sich daraus ergebenden Vorteile des kreisfreien Raums. Die ermittelten fiktiven Hebesätze für die kreisangehörigen Gemeinden liegen deutlich oberhalb der bisherigen Hebesätze und für

die Gemeinde Rosendahl näher an den tatsächlich veranlagten Hebesätzen (Grundsteuer A: 247 zu 260 (2021 = 223 zu 260), Grundsteuer B: 479 zu 495 (2021 = 443 zu 495) sowie Gewerbesteuer 414 zu 460 (2021 = 418 zu 460)).

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde bemisst sich nach der für sie maßgeblichen Ausgangsmesszahl und der für sie maßgeblichen Steuerkraftmesszahl. Die Steuermehrerträge der Jahre 2019 und 2020 wirken sich zeitlich verzögert negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2021 aus. In der Referenzperiode für das Jahr 2021 (01.07.2019-30.06.2020) fallen die Gewerbesteuererträge im Vergleich zur Vorjahresperiode niedriger aus. Aus diesem Grund sowie aufgrund der höheren Finanzausgleichsmasse erhielt die Gemeinde Rosendahl für das Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 238.111 €.

Für das Jahr 2022 ergeben sich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 63.712 €.

Wie sich die Änderungen im GFG 2023 sowie die Steuererträge in Zukunft entwickeln werden und ob die Gemeinde Rosendahl ab dem Jahr 2023 mit Schlüsselzuweisungen rechnen kann, ist bisher schwer abzuschätzen. Aktuell ist davon auszugehen, dass Rosendahl voraussichtlich erst in 2024 und 2025 erneut Schlüsselzuweisungen erhalten könnte.

Allgemeine Umlagen / Kreisumlage

Die Transferaufwandsquote beträgt bei der Gemeinde Rosendahl in 2021 39,7 %. In den Transferaufwendungen sind insbesondere die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage enthalten. Die zu erbringenden Kreisumlagen (allgemeine Umlage und Jugendamtsumlage) werden in ihrem Umfang vom Empfänger dieser Umlagezahlungen, dem Kreis Coesfeld, über die Verankerung der Hebesätze in der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld und damit durch diesen selbst festgelegt. Die Höhe der Kreisumlagen orientiert sich am Finanzierungsbedarf des Kreises. Dieser wiederum wird wesentlich beeinflusst von den finanziellen Lasten, die der Kreis im Bereich von SGB-Leistungen und der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe über die Landschaftsumlage zu erbringen hat. Gerade in diesen beiden Bereichen sind vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen sowie coronabedingten und konjunkturellen Entwicklungen in den vergangenen Jahren extreme Kostensteigerungen bereits eingetreten und weiterhin zu erwarten. Zukünftige Kreisumlagezahlbeträge – erst recht, wenn sie auf Niveau der Jahre 2020 und 2021, mit Umlagebeträgen für Rosendahl in Höhe von über 7 Mio. €, bleiben oder diese Dimension sogar noch überschreiten – erschweren deutlich die Erreichung des originären bzw. echten Haushaltsausgleichs in der Zukunft.

Straßen- und Wegeunterhaltung

Die Gemeinde Rosendahl verfügt als Flächengemeinde über ein weit verzweigtes Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Die im Zuge des HSK erfolgten radikalen Kürzungen des

Budgets für den Erhalt der Straßeninfrastruktur haben Spuren hinterlassen. Dies führt dazu, dass aktuell, aber auch in späteren Jahren erheblich mehr Haushaltsmittel für Ersatz- und Wiederbeschaffungen aufgewendet werden müssen.

Soziallasten - Risiko

Die steigenden Soziallasten können ohne weitere massive Hilfe des Bundes von den Kreisen, Städten und Gemeinden nicht mehr allein bewältigt werden. Die Entwicklung bei der Kreisumlage – insbesondere auch mit Blick auf die SGB II und SGB XII-Zahl-lasten als Eigenbelastung für die Kommunen – stellt seit Jahren ein hohes Risiko für die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden dar.

Wohn- und Gewerbegrundstücke

In den vergangenen Jahren konnte die Gemeinde Rosendahl verschiedene landwirtschaftliche Flächen erwerben. Insbesondere erfolgte der Erwerb dieser Flächen vor dem Hintergrund fehlender Flächen für die Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbegebieten in den drei Ortsteilen. Die überwiegend über die Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – erworbenen Flächen dienen ausschließlich als Tauschflächen für die zukünftigen Wohnbau- und Gewerbegebiete sowie für Flächen von erforderlichen gemeindlichen Gebäuden.

In den Jahren 2020 und 2021 sowie in dem laufenden Jahr 2022 konnten bisher noch keine neuen gemeindlichen Baugebiete mit zu vermarktenden Wohnbaugrundstücken aufgrund der noch laufenden und nicht abgeschlossenen Grundstücksverhandlungen ausgewiesen werden. Für das Wohnbaugebiet „Darfeld Nord-West“, das durch private Investoren erschlossen und vermarktet wird, wurde im Jahr 2021 das erforderliche Planungsrecht geschaffen. Eine Vermarktung ist ebenso wie die Erschließung für das aktuelle Jahr 2022 vorgesehen.

Für die Ausweisung neuer sowie die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebiets konnten bereits erste Flächen im Rahmen abgeschlossener Tauschgeschäfte über die Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – erworben werden. Aufgrund der bereits konkret vorliegenden Anfragen und der stetig weiter steigenden Nachfragen von Gewerbetreibenden, reichen die zum jetzigen Zeitpunkt angedachten Ausweisungen weiterer Gewerbeflächen allerdings nicht aus. Aufgrund der noch laufenden und nicht abgeschlossenen Grundstücksverhandlungen für die zusätzliche Erweiterung von bereits erworbenen Flächen für die angedachte Ausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbeflächen konnte mit der Schaffung des notwendigen Planungsrechts bisher noch nicht begonnen werden. Voraussichtlich Ende des Jahres 2022 ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein neues Gewerbegebiet im Ortsteil Osterwick zu rechnen.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) wurde im Jahr 2015 ein weiteres Förderprogramm für die Kommunen beschlossen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dem Land NRW Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 1.125.621.000 €. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 31.12.2020 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %.

Die Gemeinde Rosendahl konnte nach dem sogenannten 1. Kapitel Fördermittel in Höhe von 203.338,43 € beantragen. Die Mittel wurden im Jahr 2019 vollständig abgerufen und für den Aus- und Umbau der Rosendahler Zweifachsporthalle als Versammlungsstätte verwendet.

Auf Grundlage des durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 104c stellt der Bund den Ländern weitere Finanzmittel für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Schulinfrastruktur bereit (2. Kapitel). Aus diesem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes stehen in NRW insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.120.602.000 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2017 bis zum 31.12.2023 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %

Mit dem 2. Kapitel zum KInvFG kann die Gemeinde Rosendahl weitere Fördermittel in Höhe von 258.721,00 € beantragen. Bisher sind keine Mittel abgerufen worden. Gemäß Beschluss des Rates vom 30.09.2021 sollen die Mittel in einer Größenordnung in Höhe von 100.000 € für die Sanierung der Turn- und Lehrschwimmhalle Osterwick in 3 Bauabschnitten sowie in Höhe von 100.000 € für die Sanierung der Umkleidekabinen, Duschräume und WC´s in der Zweifachhhalle Osterwick eingesetzt werden. Einen Beschluss über die Verwendung der restlichen Mittel in Höhe von 58.720 € gibt es bisher nicht. Aufgrund gestiegener Baukosten wird allerdings davon ausgegangen, dass die gesamten Mittel für die beiden vorbezeichneten Maßnahmen eingesetzt werden müssen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen und dabei insbesondere die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind ein wesentlicher Kosten- und Risikofaktor zukünftiger Haushalte.

Allgemeine Rücklage/Ausgleichsrücklage

Durch die Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses wird die Ausgleichsrücklage entsprechend erhöht. Ein Verzehr der Allgemeinen Rücklage ist trotz des für 2022 erwarteten Fehlbetrags aufgrund des derzeitigen Bestands der Ausgleichsrücklage vorerst abgewendet. Für die Jahre 2023 bis 2025 sieht der Haushalt 2022 jeweils einen Jahresfehlbetrag bzw. für 2024 einen minimalen Überschuss vor. Diese negativen Jahresergebnisse werden allerdings trotz der außerordentlichen Erträge, die aufgrund der Isolierung der coronabedingten Schäden gem. § 6 NKF-CIG in den Jahren 2022 bis 2024 ausgewiesen werden, erreicht. Ohne diesen Ausweis stellen sich die Jahresergebnisse für 2022 und die Folgejahre deutlich schlechter dar. Daher ist auf die Erreichung von positiven Jahresergebnissen, möglichst bereits im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit ohne den Ausweis der außerordentlichen Erträge, in den Folgejahren zwingend hinzuarbeiten.

Schulden

Der seit Jahren praktizierte Verzicht auf die Finanzierung von Investitionen durch Kredite führt zu einem kontinuierlichen Rückgang der Verbindlichkeiten für Investitionskredite in der Bilanz und zu stetig sinkenden Zinslasten. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise ist derzeit nicht absehbar, ob künftige Investitionen aus vorhandener Liquidität getätigt werden können oder ob die Aufnahme von Krediten notwendig, bei dem womöglich wieder steigendem Zinsniveau vielleicht sogar sinnvoll sein wird um derzeit noch günstige Zinsen nutzen zu können. Selbst wenn Einzahlungen in bisher üblicher Höhe erzielt werden, ist allein aufgrund des Umfangs der Investitionstätigkeit in Einzelfällen eine teilweise Kreditfinanzierung erforderlich.

Breitbandausbau

Sowohl im privaten Bereich als auch für Unternehmen ist schnelles Internet unabdingbar. Seit einigen Jahren sind die privaten Haushalte in allen Rosendahler Ortsteilen im Innenbereich mit einer Glasfaseranbindung versorgt. Mittlerweile kann ebenfalls eine fast flächendeckende Anbindung der neuen und bestehenden Gewerbegebiete erreicht werden. Darüber hinaus sind große Teile der privaten Haushalte im Außenbereich zwischenzeitlich ebenfalls mit einer Glasfaseranbindung versorgt worden. Diese Anbindung stellt ein wichtiges Kriterium für den privaten als auch für den gewerblichen Bereich dar. Sowohl Familien als auch Unternehmen setzen für ihre Standortwahl die Ausstattung einer Glasfaseranbindung voraus.

Vereine: Sport und kulturelle Veranstaltungen

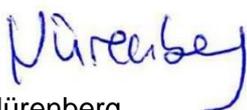
Ein großer Teil der Lebensqualität in Rosendahl wird durch die zahlreichen Angebote der Vereine, Verbände und Organisationen sichergestellt. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Rat der Gemeinde werden das Vereinsleben und die Verbände gefördert sowie kulturelle Veranstaltungen und Feste möglich. Für Familien stellt dies einen Anreiz dar, nach Rosendahl zu kommen und auch in Rosendahl zu bleiben.

Neuregelung des § 2b UStG

Die Neuregelung des § 2b UStG hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben worden sind. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Es gilt noch eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022. Um die steuerlichen Tatbestände der Gemeinde aufzunehmen, wurde eine Ertrags- und Aufwandskontenanalyse durchgeführt und eine Vertragsdatenbank aufgebaut. Die Zeit bis zum 31.12.2022 soll dafür genutzt werden den Aufbau des Tax Compliance Management Systems abzuschließen und Anpassungen in der Buchhaltungssoftware vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der Neuregelung werden weitere personelle, organisatorische und finanzielle Herausforderungen auf die Gemeinde Rosendahl zukommen.

Rosendahl, den 30. August 2022

Aufgestellt:


Nürnberg
Kämmerin

Bestätigt:


Gottheil
Bürgermeister